

BETREFF: Neuerlassung Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung der Stadtgemeinde Lienz  
2. Geschäftsverteilung zwischen Gemeinderat und Stadtrat

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)  
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)  
Website der Stadtgemeinde Lienz  
1 Akt

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgenden

BESCHLUSS:

### GESCHÄFTSVERTEILUNG zwischen GEMEINDERAT und STADTRAT der Stadt Lienz

sowie für den Verwaltungsausschuss der Stadtwerke Lienz und für die Betriebe  
mit marktbestimmter Tätigkeit

#### A) ZUSTÄNDIGKEIT DES STADTRATES

Aufgrund der Ermächtigungen der §§ 30 Abs. 2 und 95 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vom Gemeinderat an den Stadtrat übertragen:

1. Die Begründung von privatrechtlichen Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer zwischen 6 und 12 Monaten beträgt.

#### Erläuternde Anmerkung:

Zuständigkeit Bürgermeister: bis 6 Monate befristet  
Zuständigkeit Stadtrat: zwischen 6 Monate und 1 Jahr befristet  
Zuständigkeit Gemeinderat: über 1 Jahr befristet bzw. unbestimmte Zeit

2. Die Beendigung von Dienstverhältnissen über 6 Monate mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen (bescheidmäßige Erledigung).

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 58 Abs. 2 TGO in dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, die nicht bescheidmäßig (öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse) vorzunehmen sind, bleibt unberührt.

3. Der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften sowie von Teilwaldrechten, der Abschluss von Servituts-, Bestands- und Pachtverträgen, die Abgabe von Erklärungen, die Ausstellung von Lösungs- und Freilassungserklärungen, die Vereinbarung und Geltendmachung von Vor- und Wiederkaufsrechten, Straßengrundeinlösen, die Genehmigung der Benützung öffentlichen Gutes durch Dritte, die Zu- und Abschreibung von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen vom oder zum öffentlichen Gut, die Einräumung eines Baurechtes, den Abschluss von Vereinbarungen und die Veräußerung von beweglichen Sachen, Teilungen im eigenen Besitz, bis zu einem Betrag von € 30.000,00 im Einzelfall.
4. Die Gewährung von verlorenen Zuschüssen, wie etwa Subventionen, bis zu einem Betrag von € 10.000,00 im Einzelfall.
5. Die Bewilligung von Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von € 10.000,00, jedoch bei Bausachen bis zu einem Betrag von € 30.000,00, jeweils im Einzelfall pro Auftragswert.
6. Die Erteilung von privatrechtlichen Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlung oder Abschreibung) bis zu einem Betrag von € 10.000,00.
7. Entscheidung über die Einbringung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie über die Einbringung und Abwehr von Klagen und die Bestellung eines Rechtsvertreters hierfür
8. Stellung von Anträgen nach den §§ 13 und 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die genannten Beträge verstehen sich als haushaltswirksame Mittelverwendungen oder Mittelaufbringungen.

#### B) ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES DER STADTWERKE LIENZ

Aufgrund der Ermächtigung des § 30 Abs. 2 TGO sowie § 6 Punkt 3 der Satzung der Stadtwerke Lienz wird dem Verwaltungsausschuss der Stadtwerke Lienz im Sinne des GR-Beschlusses vom 05.10.2021 die Beschlussfassung in folgender Angelegenheit übertragen:

- die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Mittelverwendungen bis zu einem Betrag von € 5.000,00

#### C) ZUSTÄNDIGKEIT HINSICHTLICH DER BETRIEBE MIT MARKTBESTIMMTER TÄTIGKEIT

Aufgrund der Ermächtigung des § 30 Abs. 2 TGO gemäß GR-Beschlüssen vom 09.12.1997 und 13.02.2001 bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß Punkt 3.2., 2. Satz der Satzung für die nachstehenden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

- Abwasserbeseitigung
- Abfallwirtschaft (Müllbeseitigung)
- „Errichtung und Verwaltung von Wohngebäuden“

weiterhin wie folgt aufrecht:

„Der Gemeinderat [...] vergibt Aufträge, deren Volumen € 30.000,00 im Einzelfall überschreiten und erlässt Verordnungen.“

Diese Geschäftsverteilung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz in Kraft. In einem tritt die bisherige Geschäftsverteilung vom 04.10.2016 außer Kraft.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtdirektor  
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin  
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanic e.h.

Kundgemacht vom: 05.05.2022  
bis einschließlich: 19.05.2022

abzunehmen am: 20.05.2022